

111.1.08**Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen**

vom 1. November 2025

Gestützt auf § 3 Abs. 17 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

Teil 1: Regelungsbereich und Verfahren der Anrechnung**1. Regelungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Studiengänge und -varianten der PH FHNW.

2. Verfahren zur Anrechnung an der PH FHNW

Die PH FHNW bietet zwei verschiedene Verfahren an, in denen bereits erbrachte Leistungen auf Anrechenbarkeit überprüft werden:

- a. Allgemeines Anrechnungsverfahren (Teil 2) und / oder
- b. Anrechnungsverfahren «Validation des acquis de l'expérience» (VAE) (Teil 3)

Teil 2: Allgemeines Anrechnungsverfahren**3. Anrechenbarkeit**

Folgende Leistungen werden auf ihre Anrechenbarkeit hin überprüft:

- a. Formale Studienleistungen, welche innerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden, das zu einem akademischen Grad oder anerkannten Abschluss innerhalb des staatlichen Bildungssystems führt wie beispielsweise Studienleistungen im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs einer anderen Hochschule.
- b. Nicht-formale Bildungsleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten, welche im Rahmen von Weiterbildungen auf Hochschulstufe wie beispielsweise eines CAS, DAS oder MAS erworben wurden und einen inhaltlichen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen.
- c. Unterrichtspraxis.

4. Ausschluss der Anrechenbarkeit

¹ Bei den Stufenerweiterungen Kindergarten-/Unterstufe und Primarstufe sind keine Anrechnungen möglich.

² Beim Diplomstudiengang und der Facherweiterung Sekundarstufe II sowie bei der Facherweiterung Sekundarstufe I erfolgt keine Anrechnung von nicht-formalen Bildungsleistungen.

³ Bei den Studienvarianten Quereinstieg sowie bei den Studiengängen Sekundarstufe II, Logopädie oder Sonderpädagogik erfolgen keine Anrechnung von Unterrichtspraxis.

5. Gleichwertigkeit

Vor Studienbeginn bereits erbrachte Studien- und Bildungsleistungen werden angerechnet, wenn

- a. sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich den zu erreichenden Kompetenzen, ihres Umfangs und ihrer Zielsetzung mit den im betreffenden Studiengang der PH FHNW geforderten Leistungen als gleichwertig erachtet werden und
- b. die erbrachten Leistungen dokumentiert (Hinweise zum Inhalt o. ä.) und kreditiert worden sind.

6. Zeitliche Begrenzung der Anrechenbarkeit

Eine Anrechnung von Studienleistungen, die ohne Abschluss des gesamten Bildungsgangs oder Studiums erworben wurden, ist möglich, sofern ein Nachweis für diese Leistungen vorliegt und diese in der Regel nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

7. Anrechnung von Unterrichtspraxis

Vor Studienbeginn erbrachte Unterrichtspraxis auf der Zielstufe wird an die berufspraktische Ausbildung angerechnet, wenn

- a. die Unterrichtstätigkeit in Eigenverantwortung (keine Klassenassistenz, Vorpraktika oder Ähnliches) im Umfang von mindestens 50 Stellenprozent während mindestens einem Schuljahr in derselben Anstellung dauerte und
- b. die Unterrichtstätigkeit in mindestens einem Schulfach gemäss kantonalem Lehrplan erfolgte und
- c. eine positive Fremdbeurteilung vorliegt (zum Beispiel Gutachten, Beurteilung der Schulleitung, Arbeitszeugnis) und
- d. in der Facherweiterung Sekundarstufe I muss die Berufstätigkeit nach Abschluss des Lehrdiploms Sekundarstufe I und in der Stufenerweiterung Sekundarstufe I nach Abschluss des Lehrdiploms für die Zulassung erworben worden sein. Zudem muss das Fach unterrichtet worden sein, welches im Erweiterungsstudium studiert wird.

Teil 3: Anrechnungsverfahren «Validation des acquis de l'expérience (VAE)

8. Kriterien für eine Gesuchseinreichung

¹ Voraussetzungen für die Prüfung der Anrechnung im Anrechnungsverfahren VAE sind ein Mindestalter von 27 Jahren (Stichtag 1. September resp. 1. Februar vor Studienbeginn), die Erfüllung der formalen Zulassungsbedingungen (keine Zulassung "Admission sur dossier") und der Nachweis einer Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung auf der Sekundarstufe II, erbracht über einen Zeitraum von maximal 8 Jahren.

² Das Gesuch kann ausschliesslich für die Prüfung der Anrechnung in den regulären Bachelorstudiengängen Kindergarten-/ Unterstufe und Primarstufe oder den regulären Bachelor- und Masterstudiengängen Sekundarstufe I (ohne Stufenerweiterung) eingereicht werden, nicht aber für die Studienvarianten Quereinstieg.

9. Anrechenbarkeit

Folgende Leistungen werden auf ihre Anrechenbarkeit hin überprüft:

- a. Nicht-formale Bildungsleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht wurden und im Rahmen von Weiterbildungen erworben wurden.
- b. Informelle Bildungsleistungen, die individuell und ausserhalb strukturierter Bildungsangebote erworben wurden.

10. Prüfung der Anrechnung

¹ Über die Anrechnung entscheidet eine Jury im Sinne einer Gesamtbeurteilung.

² Es werden ausschliesslich Leistungen angerechnet, bei welchen Kompetenzen für den Lehrberuf erworben wurden.

11. Ausschluss der Anrechenbarkeit

¹ Familien-/Erziehungsarbeit kann nicht angerechnet werden.

² Die 300 Stellenprozent Berufstätigkeit, welche für die Gesuchseinreichung nachgewiesen werden, können nicht zusätzlich für eine Anrechnung berücksichtigt werden.

12. Umfang der möglichen Anrechnung

In den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe und Primarstufe sind Anrechnungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten sowie im Studiengang Sekundarstufe I integriert von maximal 90 ECTS-Punkten resp. 40 ECTS-Punkten im Studiengang Sekundarstufe I konsekutiv möglich.

Teil 4: Grundsätze

13. Erfüllen Zielsetzungen Studiengang

¹ Studierende, denen bereits erworbene Studien- und Bildungsleistungen angerechnet werden, müssen die Zielsetzungen des jeweiligen Studiengangs uneingeschränkt erfüllen. Die Leistungen für das Diplom sind für alle Absolventinnen und Absolventen identisch.

² Je nach Studiengang bzw. Studienvariante sind definierte Module und Studienelemente in jedem Fall zu erbringen und können nicht angerechnet werden.

³ Die Studiendauer verkürzt sich aufgrund der Anrechnung in der Regel nicht.

14. Keine Doppelanrechnung von Kreditpunkten

Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten – d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Studienbereichen des Studiengangs – ist nicht möglich.

15. Keine Anrechnung von Noten

Bei der Anrechnung werden keine Noten übernommen und ausgewiesen.

Teil 5: Fristen und Entscheid

16. Anrechnungsgesuch und -entscheid

¹ Gesuche sind einzureichen bis spätestens 1. September resp. 1. Februar vor Studienbeginn.

² Die Leiterin, der Leiter der Zulassung teilt den Entscheid über die Anrechnung mit.

³ Ein Anrechnungsentscheid ist gültig für die Immatrikulation zum nächstfolgenden Studienbeginn. Darüber hinaus steht die Gültigkeit unter dem Vorbehalt allfälliger Rechtsänderungen. Ein Anrechnungsentscheid beinhaltet keinen Vorentscheid über die Zulassung zur PH FHNW. Dies ist in einem separaten Verfahren zu beantragen.

Teil 6: Schlussbestimmungen**17. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. November 2025 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 28. Oktober 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor